

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Roman-Francesco Rogat (FDP)

vom 28. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2022)

zum Thema:

Planungen des Zensus 2022

und **Antwort** vom 11. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2022)

Herrn Abgeordneten Roman-Francesco Rogat (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 12 363
vom 28. Juni 2022
über Planungen des Zensus 2022

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wer ist für die Durchführung und Planung des Zensus 2022 verantwortlich?

Zu 1.:

Für den Zensus 2022 arbeiten die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zusammen. Sie bereiten die Befragung vor, koordinieren eine einheitliche und termingerechte Durchführung und sichern die Einhaltung der Qualitätsstandards:

- Das Statistische Bundesamt ist dabei für die Entwicklung der benötigten technischen Anwendungen verantwortlich. In Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund wird die für den Empfang, die Aufbereitung und Datenhaltung notwendige IT-Infrastruktur zur Verfügung gestellt.
- Die Statistischen Ämter der Länder übernehmen die Durchführung der Befragungen in ihrem jeweiligen Bundesland. Sie erheben eigenständig die Daten für die Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) und organisieren die Einrichtung von Erhebungsstellen in den Kommunen. Deren Hauptaufgabe besteht darin, Interviewerinnen und Interviewer (sog. Erhebungsbeauftragte) anzuwerben und die Befragung vor Ort zu koordinieren.

Die rechtlichen Grundlagen und Regelungen für die Durchführung des Zensus wurden vom Bundesgesetzgeber unter Beachtung von EU-Regelungen mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (ZensG 2022) festgelegt. Die Bundesländer haben einzelne erforderliche Konkretisierungen und Regelungen zur Ausführung des Bundesgesetzes in Landesgesetzen vorgenommen.

2. Wie wurde die Stichprobe der Haushaltsbefragung für den Zensus 2022 ausgewählt?

Zu 2.:

Die Stichprobenziehung erfolgte im Statistischen Bundesamt. Gezogen wurden nicht Personen, sondern Anschriften. Nur so kann man auch Fehlbestände (an der Anschrift wohnende, aber nicht gemeldete Personen) aufdecken. Grundlage waren gemäß § 12 Absatz 1 ZensG 2022 die Anschriften mit Wohnraum aus dem Steuerungsregister.

Die Anschriften wurden gemäß § 12 Absatz 2 ZensG 2022 per Zufallsverfahren ausgewählt. Zunächst wurden dazu alle relevanten Anschriften (statistisch spricht man von "Grundgesamtheit") regional nach den ca. 6.500 Gemeinden bzw. Gemeindezusammenfassungen (vgl. § 11 Absatz 1 ZensG 2022) und inhaltlich je nach Gemeindegröße nach bis zu 16 Anschriftengrößenklassen (Anzahl der an der Anschrift gemeldeten Personen) eingeteilt bzw. „geschichtet“. Wie viele Anschriften gezogen werden mussten, ergab sich aus dem angestrebten Präzisionsziel (je genauer man sein will umso, größer wird die Stichprobe); die Präzisionsziele sind in § 11 Absatz 2 ZensG 2022 festgelegt. Das Ziehungsverfahren errechnet zunächst den benötigten Stichprobenumfang bundesweit und teilt diesen dann anschließend auf die einzelnen Schichten auf. Das Vorgehen bei dieser Berechnung und Aufteilung entspricht den wissenschaftlichen Empfehlungen des Teams um Prof. Dr. Münnich; es trägt die Bezeichnung "optimale Allokation unter Begrenzung der Auswahlsätze". Das bedeutet, dass je Schicht ein minimaler und ein maximaler zulässiger Anteil an ausgewählten Anschriften als Randbedingung vorgegeben und unter diesen Randbedingungen "optimal", d.h. im Sinne einer Minimierung der Zufallsfehler der zu ermittelnden Einwohnerzahlen, aufgeteilt wird.

3. Wie wurde sichergestellt, dass die gewählte Stichprobe repräsentativ ist?

Zu 3.:

Das unter 2. beschriebene Verfahren, insbesondere das Prinzip der zufälligen Auswahl in den einzelnen Schichten, stellt die Repräsentativität der Stichprobe sicher.

4. Durch welches Verfahren soll die Stichprobe nach der Befragung berichtigt werden, sollte es durch falsche Anschreiben oder nicht beantwortete Fragebögen zu Veränderungen der Stichprobe kommen?

Zu 4.:

Die wissenschaftliche Stichprobentheorie sieht Standard-Verfahren vor, um Ausfälle in der Stichprobe zu kompensieren. Bei der Hochrechnung bekommen die verbleibenden Stichprobenanschriften ein leicht erhöhtes Gewicht bzw. einen etwas größeren Hochrechnungsfaktor, um die nicht mehr mögliche Hochrechnung der ausgefallenen Anschriften zu kompensieren.

5. Welcher maximale Fehlerterm darf erreicht werden, damit der Zensus als erfolgreich durchgeführt gilt?

Zu 5.:

Das Zensusgesetz regelt die angestrebte Genauigkeit (siehe § 11 Absatz 2 ZensG 2022). Es handelt sich um eine angestrebte Genauigkeit, da Nacherhebungen bei Nichterreichung der Genauigkeit nicht möglich sind.

6. Wie groß war der Fehlerterm des Zensus 2011?

Zu 6.:

Ein Präzisionsziel für die Einwohnerzahl war beim Zensus 2011 lediglich für Gemeinden mit 10.000 oder mehr Einwohnern gesetzlich geregelt, es entsprach in diesen Gemeinden dem jetzigen Präzisionsziel (§ 11 Absatz 2 ZensG 2022).

Die tatsächlich realisierten Präzisionsmaße der Hochrechnung der Einwohnerzahlen aus der Haushaltsstichprobe für Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern wiesen beim Zensus 2011 – gewichtet nach Einwohnerzahlen – im Bundesdurchschnitt einen Wert von 0,49% einfachem relativem Standardfehler auf.

7. Wie ist der Fragebogen für den Zensus 2022 gestaltet und wo ist dieser einsehbar?

Zu 7.:

Die Fragebogen für die Personenerhebung und für die Gebäude- und Wohnungszählung sind online und in Papierform für die Auskunftspflichtigen verfügbar. Die Fragebogen sind im Internet über die Zensus-Homepage einsehbar:

https://www.zensus2022.de/DE/Wer-wird-befragt/Musterfragebogen_Uebersicht_inhalt.html

8. Welche Änderungen der Fragen wurden im Vergleich zu dem Zensus 2022 vorgenommen und wie begründen sich diese? (Bitte auflisten nach Änderung und Begründung der Änderung.)

Zu 8.:

Im Zensus 2022 werden folgende Merkmale zusätzlich gegenüber dem Zensus 2011 erhoben: Leerstandsgrund, Leerstandsdauer, Energieträger der Heizung und Nettokaltmiete.

Angesichts der Bedeutung der Wohnungsfrage sind Daten, die eine Beurteilung der regionalen Wohnungsmarktlage ermöglichen, unverzichtbar. Hierfür wichtige, verlässliche Daten zur Struktur des Leerstandes und zur Höhe der Mieten liegen bisher nicht vor. Diese

Daten spielen zudem bei der Ausführung zahlreicher Gesetze im Wohnungswesen für den Bund und die Länder eine wesentliche Rolle, angefangen bei Entscheidungen zur Einführung von gesenkten Kappungsgrenzen und Mietpreisbremsen über Anpassungen des Wohngelds bis hin zur Ausgestaltung von Wohnraumförderprogrammen und Belegungssteuerung im sozial gebundenen Wohnraum. Die ergänzten Erhebungsmerkmale gewährleisten eine belastbare Basis, um das gemeinsame Ziel einer hinreichenden Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem und bezahlbarem Wohnraum zu verwirklichen.

Im Zensus 2022 werden folgende Merkmale gegenüber dem Zensus 2011 nicht mehr in der Personenerhebung bzw. GWZ erhoben: Religionszugehörigkeit, Glaubensbekenntnis, Fragen zum Zuzug der Eltern, Vorhandensein WC und Bad.

Die Religionszugehörigkeit lässt sich aus den Angaben der Melderegister belastungsarm ermitteln, die freiwillige Frage zum Glaubensbekenntnis hatte zudem beim Zensus 2011 nicht die gewünschte Genauigkeit erbracht. Informationen zum Zuzug sollen nach dem Wunsch des Gesetzgebers nur noch über die Melderegister geliefert werden; Ausnahme bildet die von der EU verbindlich vorgegebene Frage zum eigenen Zuzug. Das Vorhandensein eines WCs kann aufgrund der Ergebnisse des Zensus 2011 generell als gegeben angesehen werden und muss daher nicht erneut erhoben werden.

9. Wurde die Durchführung der Datenerhebung von Expertinnen und Experten überprüft und verifiziert? Wenn ja,
- a) Welche Expertinnen und Experten sind dies?
 - b) Zu welchem Urteil kamen diese? (Bitte Urteil und Experten zugeordnet tabellarisch darstellen.)
 - c) Wenn nein, wieso nicht?

Zu 9.:

Für den Zensus 2011 wurden ein gesetzlich angeordneter Test sowie eine umfangreiche wissenschaftliche Begleitung vorgenommen. Sowohl eine externe Evaluierung als auch eine Prüfung auf europäischer Ebene haben das Modell bestätigt. Da der Zensus 2022 nach der registergestützten Methodik des Zensus 2011 durchgeführt worden ist, wurde eine wissenschaftliche Unterstützung punktuell vorgenommen.

Es erfolgte eine umfassende wissenschaftliche Begleitung zu stichprobenmethodischen Fragen durch das Team von Prof. Dr. Münnich (Universität Trier). Diese umfasste den Auswahlplan für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 ZensG 2022, den Algorithmus zur Zufallsziehung der Stichprobe, die Behandlung unbemeldeter Anschriften mit Wohnraum bei der Stichprobenziehung sowie die Ermittlung von Einwohnerzahlen von verbandsangehörigen Gemeinden in den Fällen, in denen von der Möglichkeit der Zusammenfassung zu größeren Gebietseinheiten Gebrauch gemacht wurde.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Vorbereitung auf die Personenerhebung insbesondere aufgrund der pandemischen Lage zwei Gutachten erstellt. Ein Methodengutachten von Prof. Kreuter untersuchte die aufgrund der Pandemiesituation erarbeiteten Alternativvorschläge für das Erhebungsverfahren der Personenerhebung mit Blick auf die Genauigkeit der zu erwartenden Ergebnisse. Ein Rechtsgutachten wurde durch Prof. Kühling erstellt und untersuchte aus rechtlicher Sicht den Einsatz von Erhebungsbeauftragten und die Frage der Einheitlichkeit des Erhebungsverfahrens.

10. Welchen Zweck verfolgt das Land Berlin mit dem Zensus 2022 und welche Kritik aus Zivilgesellschaft (z.B. Professorinnen und Professoren an den Berliner Hochschulen etc.) ist dem Senat bekannt?

Zu 10.:

Der Zensus 2022 dient als Quelle für eine neutrale, objektive und wissenschaftlich unabhängige Datenerhebung über gesellschaftliche, soziale, wirtschaftliche und ökologische Strukturen, Zusammenhänge und Entwicklungen. Die Erhebung, Aufbereitung und Veröffentlichung dieser statistischen Daten dient als Grundlage für demokratische, faktenbasierte Entscheidungen in den jeweiligen politischen Handlungsfeldern.

Eine Kritik aus der Zivilgesellschaft ist dem Senat nicht bekannt.

11. Wie ist der Zeitplan des Zensus 2022 gestaltet? (Bitte tabellarisch darstellen.)

Zu 11.:

Zentrales Element im Rahmen der Projektplanung ist die Festlegung von Meilensteinen. Im Zensus 2022 bilden die Programm-Meilensteine die wichtigsten Zwischenziele zur Erreichung der Gesamtprojektziele ab. Die chronologische Darstellung dieser Ereignisse mit herausragender Bedeutung finden Sie in der unten aufgeführten tabellarischen Übersicht. Der vollständige Arbeits- und Zeitplan umfasst ca. 460 Positionen.

Programm-Meilensteine im Zensus 2022

Meilensteinbezeichnung	Termin
Abschluss Dateneinzug und Plausibilisierung Melderegisterdaten MRVE	02.04.2021
Start der Stichprobenhauptziehung	01.09.2021
Start der Erhebungsvorbereitung (im Erhebungsunterstützungssystem)	02.11.2021
Zensus-Stichtag	15.05.2022
Abschluss der Primärerhebungen Personenerhebung/Gemeinschaftsunterkünfte	18.11.2022
Start der Haushalgenerierung und Hochrechnung	07.04.2023
Übergabe an das interne Auswertungssystem	13.09.2023
Veröffentlichung der Ergebnisse	30.11.2023
Übermittlung der vollständigen Ergebnisse an Eurostat	31.03.2024

12. Welchen Gesamtkosten wurde für die Durchführung des Zensus 2022 angesetzt?

Zu 12.:

Die Gesamtkosten des Zensus 2022 werden sich nach derzeitiger Kalkulation voraussichtlich auf 1.507,9 Millionen Euro belaufen, wobei 331,9 Millionen Euro auf die vorbereitenden Arbeiten und 1.176 Mio. Euro auf die Durchführung des Zensus entfallen. Von den Gesamtkosten von 1.507,9 Millionen Euro entstehen 566,0 Millionen Euro beim Bund und 941,7 Millionen Euro bei den Bundesländern.

13. Welche Kosten sind bereits durch den Versand der Briefe an die Teilnehmer des Zensus 2022 aufgekomen? (Bitte aufschlüsseln nach Kosten für Porto, Papier, Druck und Versand.)

Zu 13.:

Bislang (Stand 29.06.2022) sind für Berlin und Brandenburg folgende Kosten angefallen:

- Porto: 706.216,89 EUR
- Papier, Druck: 911.905,38 EUR (Kosten nicht aufteilbar auf Papier und Druck)
- Versand: 425.659,00 EUR

14. Wie viele Briefe kamen aufgrund falscher Adressen oder falschen Adressaten zurück und welche Kosten sind hierdurch entstanden?

Zu 14.:

Zur Beantwortung dieser Frage wurde die Auswertung der sogenannten Sendungsschicksale mit dem Stand 22.06.22 zu Grunde gelegt. Das Sendungsschicksal ist ein Merkmal in der Zensus-Fachanwendung, welches alle unzustellbaren, von der Post zurückgewiesenen Sendungen zusammenfasst. Dieses Merkmal ist in unterschiedliche Werte unterteilt, die den Grund der Rücksendung beschreiben (bspw.: Angaben nicht vollständig, nicht vorzufinden).

Für Berlin wurden bisher ca. 30.400 unzustellbare Sendungen registriert. Die Kosten liegen bei rund 4.700 EUR. Jede Unzustellbarkeits- oder Verstorbeneninformation schlägt mit 0,10 EUR pro Sendung zu Buche. Jede Umzugsinformation kostet 0,60 EUR pro Sendung.

In Brandenburg sind bisher rund 46.000 Sendungen unzustellbar gewesen. Die Kosten liegen derzeit bei rund 8.100 EUR.

15. Durch wen werden die Haustürbefragungen koordiniert und organisiert?

Zu 15.:

Der Zensus 2022 wird vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder vorbereitet und durchgeführt. Für die Durchführung der Haushaltsstichprobe und

die Erhebung an Sonderbereichen sind in den Ländern Erhebungsstellen bei den Kommunen eingerichtet worden. Deren Hauptaufgabe besteht darin, Interviewerinnen und Interviewer (sog. Erhebungsbeauftragte) anzuwerben und die Befragung vor Ort zu koordinieren.

In Berlin gibt es eine Erhebungsstelle und in Brandenburg 18. Unter folgendem Link sind die Standorte zu finden: www.statistik-berlin-brandenburg.de → Erhebungsteile Zensus 2022 (<https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/erhebungsteile-6bd341d3b7be8c3f>)

16. Wie wird um die benötigten Helferinnen und Helfern geworben?

Zu 16.:

Die Anwerbung und Einstellung von Beschäftigten der Erhebungsstellen für den Zensus 2022 wird von den Kommunen durchgeführt, welche auch die sogenannten Erhebungsstellen betreiben. Diese Erhebungsstellen werden von den Kommunen oder in einigen Bundesländern von den Landkreisen als eigene Verwaltungseinheiten eingerichtet.

Für Berlin und Brandenburg wurde die Anwerbung von Erhebungsbeauftragten durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) mithilfe folgender Maßnahmen durchgeführt:

- Einsatz eines E-Mail-Banners von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AfS,
- Einsatz eines Klischees in den Geschäftspapieren des AfS,
- Radiokampagne vom 07.03.2022 bis 31.03.2022 über rbb 88.8, Antenne Brandenburg, Berliner Rundfunk 91,4 und rbb Fritz Radio,
- für die Social-Media-Kanäle des AfS wurde ein Film produziert, in dem der Ablauf dargestellt wird (www.statistik-berlin-brandenburg.de → Erhebungsteile Zensus 2022 Erhebungsbeauftragte <https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/e1df1d6ef12567dc/1ba03d245e1a/Amt-fuer-Statistik-Video-Erhebungsbeauftragte.mp4>),
- Gesuche zur Unterstützung der Haushaltebefragung als ehrenamtlichen Aufgabe in diversen Portalen → Einrichtung einer Landingpage für Bewerbungen für Berlin (www.statistik-berlin-brandenburg.de/zensus22/bewerbung-als-erhebungsbeauftragter-fuer-berlin) und für [Bewerbungen in Brandenburg](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/zensus22/bewerbung-als-erhebungsbeauftragter-fuer-brandenburg) (www.statistik-berlin-brandenburg.de/zensus22/bewerbung-als-erhebungsbeauftragter-fuer-brandenburg),
- Spot im Berliner Fenster ab 29.04.2022 (Fahrgastfernsehen in U-Bahn) in 992 U-Bahnwagen/3.200 Screens sowie
- Anzeigen in regionalen Tageszeitungen MAZ, MOZ, Uckermark Kurier und Lausitzer Rundschau Anfang Mai 2022.

17. Wie sollen die Helferinnen und Helfern entlohnt werden?

Zu 17.:

Bei einem erfolgreich bearbeiteten Arbeitspaket von 150 Auskunftgebenden erhalten die Interviewerinnen und Interviewer (sogenannte Erhebungsbeauftragte) in Berlin und Brandenburg eine Aufwandsentschädigung von etwa 1.000 Euro, die nicht nach EstG versteuert wird.

Die 1.000 Euro setzen sich aus 300 Euro pauschale Vergütung (Schulung und Fahrtkosten) und rund 700 Euro Entschädigung entsprechend der Anzahl an Anschriften (jeweils 3 Euro) und befragten Personen (jeweils 5 Euro) zusammen.

18. Wurden Befragungen bei dem Zensus 2011 verweigert? Wenn ja,

- a) wie viele?
- b) wie wird die Geldstrafe dafür durchgesetzt?

Zu 18.:

Die Anzahl der Personen, die die Auskunft verweigerten und auch bis zum Schluss keinen Fragebogen ausgefüllt haben, wurde für den Zensus 2011 im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nicht erfasst.

Eine Geldstrafe gab es beim Zensus 2011 weder bei der Personenerhebung noch der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) in Berlin und Brandenburg. Eine Geldstrafe (Ordnungsgeld) ist ein Mittel aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht und würde die auskunftspflichtige Person beim Ausbleiben der Antworten nachträglich bestrafen. Diese Maßnahme dient dem Ziel zu verhindern, dass sich ungesetzliches Verhalten wiederholt.

In Berlin und Brandenburg wurden aber in allen Erhebungsteilen Verwaltungsvollstreckungsverfahren zur Durchsetzung der Auskunftspflicht durchgeführt. Säumige Auskunftspflichtige wurden mit Zwangsgeldern zur Erfüllung der Auskunftspflicht angehalten. Ein Zwangsgeld ist ein Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und keine Geldstrafe. Anders als bei einer Geldstrafe (Ordnungsgeld) soll mit einem Zwangsmittel, wie dem Zwangsgeld, die auskunftspflichtige Person zur Auskunftserteilung gebracht werden. Ein Zwangsmittel kann nicht mehr eingesetzt werden, wenn die Auskunft nicht mehr erteilt werden kann bzw. die Zeit für die Auskunftserteilung abgelaufen ist. Ein Zwangsgeld hat keinen bestrafenden Charakter und kann auch solange eingesetzt werden, bis die erforderliche Handlung vorgenommen wurde oder sich das Ganze durch Zeitablauf erledigt hat. Das Zwangsgeld wird durch Vollstreckungsbedienstete der Kommunen begetrieben.

19. Inwieweit kann die Richtigkeit der in der Befragung angegebenen Daten sichergestellt werden?

Zu 19.:

Die Stichprobenmethodik basiert auf wissenschaftlicher Begleitung, die höchsten Standards entspricht. Im Normenkontrollverfahren gegen den Zensus 2011 hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Urteilsverkündung am 19. September 2018 das Zensusgesetz 2011 sowie die dazugehörige Stichprobenverordnung für verfassungskonform erklärt und dabei auch die wissenschaftliche Methodenkompetenz der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bestätigt.

Der Zensus 2022 stützt sich in seinem methodischen Vorgehen auf dieses Urteil des obersten deutschen Gerichtes. Damit die Anforderungen des Gerichtes eingehalten werden, gibt es für alle Erhebungen und Arbeitsetappen strenge Qualitätskennzeichen, die genauestens eingehalten werden.

Die Dateneingänge werden auf Plausibilität geprüft. Die Erhebung der Kontaktdaten einer auskunftspflichtigen oder einer anderen für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person dient etwaigen Rückfragen, z.B. im Falle fehlender oder nicht plausibler Angaben im Fragebogen oder bei nachträglichen Unklarheiten hinsichtlich der Auskunftspflicht der befragten Person. Da es sich dabei nach dem Zensusgesetz 2022 (§ 13 Abs. 2 Nummer 4) um ein Hilfsmerkmal handelt, besteht Auskunftspflicht für dieses Merkmal.

Grundsätzlich sind die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder auf die Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

20. Wie wurde bei der Durchführung des Zensus 2022 mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zusammengearbeitet?

Zu 20.:

In der Konzeptionsphase waren die Landesbeauftragten für Datenschutz (LDA) bundesweit informativ in das Vorhaben Zensus 2022 eingebunden. Die Konzeption wurde unter Leitung des Statistischen Bundesamtes in verschiedenen Arbeitsgruppen der Länder unter der Begleitung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) durchgeführt.

Die Umsetzung dieser Konzepte basierte auf der Zensusgesetzgebung sowie in den einzelnen Landesämtern auf Landesrecht (bspw. Zensusverordnung im Land Brandenburg, Zensusausführungsgesetz Berlin). Für das Land Berlin wurde das AfS mit der Ausstattung und dem Betrieb einer Erhebungsstelle für den Zensus 2022 beauftragt.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das AfS gelten gemäß Artikel 13 des Staatsvertrages der Länder Berlin und Brandenburg zum AfS die entsprechenden Vorschriften Brandenburgs. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird demgemäß durch den Brandenburgischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht überwacht. Für den im Land Berlin gelegenen Teil der Anstalt kann der Brandenburgische Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dessen Zustimmung mit der Durchführung der Überwachung beauftragen. Die datenschutzrechtlichen Aufsichten der Länder arbeiten grundsätzlich eng zusammen, so

dass ein Austausch von Informationen gegeben ist. Auch bei einer grundsätzlichen Zuständigkeit der LDA Brandenburg werden alle relevanten Information unter den Aufsichtsbehörden ausgetauscht. Diese Forderung ergibt sich auch aus der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Abnahme der Einsatzfähigkeit der Erhebungsstelle Berlin sowie die damit verbundene Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wurde in Abstimmung mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz von den Kollegen der LDA Brandenburg durchgeführt. Die Berliner Beauftragte war vor der Abnahme der Erhebungsstelle informiert. Die Ergebnisse der Abnahme wurde der Berliner Beauftragten durch die LDA Brandenburg übermittelt.

Berlin, den 11. Juli 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport